

Religionsfreiheit hat Grenzen

◆ «Es geht um ein Freiheitsrecht»,
SN vom 2. 2.

Ich schätze es, dass sich Sigi Feigel – nach teilweise problematischen Ausführungen – am Schluss zum Schächten unter Betäubung durchringt, gegen die starre Position des orthodoxen Judentums in dieser Frage. Nicht unwidersprochen bleiben darf hingegen, dass bei ihm das Grundrecht der Religionsfreiheit nahezu diskussionslos als ausschlaggebend erscheint. Mit dieser Art zu gewichten, wäre es zum Beispiel möglich, das Beschneiden von Mädchen mit der Religionsfreiheit (kulturelle Autonomie) zu rechtfertigen. Dasselbe Grundproblem zeigt sich beim (betäubungslosen) Schächten. Orthodoxes Judentum als religiöse Grundhaltung ist durch die Religionsfreiheit geschützt. Aber kein Grundrecht ist schrankenlos. Es muss grundsätzlich und im je konkreten Falle gegen konkurrierende Grundrechte abgewogen werden. Und hier fällt nun eben entscheidend ins Gewicht: Aus der betreffenden religiösen Grundposition wird unbestreitbar konkretes, direkt erfahrbares weltliches Handeln abgeleitet, welches andere Wesen einschneidend trifft und deshalb nicht mehr nur Privatsache sein kann, hier das Schächten. Deshalb müssen hier die weltlichen Massstäbe den Vorrang haben. Offenkundig und mehrfach wissenschaftlich erhärtet ist nun, dass das betäubungslose Schächten den Tieren mindestens schwere Angst und Schmerzen zufügt. Deshalb kann diese Tötungsart in unserer säkularen Gesellschaft nicht einfach mit der Religionsfreiheit begründet werden.

JAKOB MÜLLER,
Beringen